

# Vorwort

Der mit 1. März 2002 in Kraft getretene Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung (AÜ-KV) ist das Ergebnis schwieriger und langwieriger Verhandlungen. Der gefundene Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen beendete langjährige Auseinandersetzungen und Rechtsstreitigkeiten insbesondere zu Entgeltfragen.

Auch der zunehmenden Bedeutung der Überlasser-Branche im Wirtschaftsleben wurde durch einen eigenen Kollektivvertrag Rechnung getragen. Während im Jahr 1998 nur 742 Überlasserbetriebe insgesamt 20.772 Überlassungskräfte beschäftigten, waren es zuletzt (Stichtag Juli 2009) 1.869 Betriebe mit 57.230 überlassenen Arbeitskräften (Quelle: [bmask.gv.at/Gewerbliche Arbeitskräfteüberlassung in Österreich im Jahr 2009](http://bmask.gv.at/Gewerbliche_Arbeitskraefteueberlassung_in_Oesterreich_im_Jahr_2009)).

Der Kollektivvertrag bringt für die KV-angehörigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die an einer Überlassung Beteiligten wesentliche Vorteile:

- Rechtssicherheit
- verhandelte Lohnkosten
- besserer, fairerer Wettbewerb
- Transparenz und Absicherung für Dienstnehmer und Kunden
- steuerfreie Taggelder und Nächtigungsgelder
- Imagegewinn der Branche

Neben diesen grundlegenden und allgemeinen Vorzügen eines Kollektivvertrags bietet der Branchenkollektivvertrag Lösungen für viele praktische Problemstellungen. Durch eine umfangreiche Regelung der Aufwandsentschädigungen schafft der AÜ-KV eigenständige Ansprüche für die überlassenen Arbeitnehmer und damit Rechtssicherheit bei Inanspruchnahme abgabenrechtlicher Begünstigungen.

Wie bei jedem Kollektivvertrag treten für den Anwender aber Fragen auf, die nicht klar geregelt sind und die aus der Praxis an die Rechtskundigen herangetragen werden.

Dieser Kommentar soll hier Hilfestellung bieten.

Der AÜ-KV wurde bereits unmittelbar nach seinem Geltungsbeginn kurz kommentiert: *Adamez/Schindler*, Gemeinsame Erläuterung der KV-Partner, Hrsg. ÖGB Metall-Textil; *Adamez*, KV für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung, ASoK 2002, 66ff.

Ein umfangreicher und ausführlicher Kommentar zum AÜ-KV wurde von *Schindler*, Arbeitskräfteüberlassungs-KV (Stand 1.1.2003) verfasst.

*Sacherer, Schwarz*, Arbeitskräfteüberlassungsgesetz<sup>2</sup>, nehmen auf den AÜ-KV wiederholt Bezug.

Einige Auslegungsfragen, die sich seit Inkrafttreten gestellt haben, sind inzwischen durch die Rechtsprechung gelöst oder in der Literatur besprochen worden, einige sind nach wie vor umstritten und in Diskussion. Auf die jeweilige Rechtsprechung und Literatur wird hingewiesen.

Der Kommentar hat zum Ziel, die praxisrelevanten Fragen aufzuzeigen und die wesentlichen Bestimmungen des Kollektivvertrages zu erläutern und zu interpretieren.

Dabei kommt mir meine frühere langjährige, beratende Praxis als Mitarbeiter der Wirtschaftskammer Steiermark und die zuletzt als Unternehmensberater gewonnene Erfahrung zu Gute.

Dies ermöglicht es, die sich aus dem Kollektivvertrag ergebenden relevanten Problemstellungen anzusprechen und den mit der Lohnverrechnung Beschäftigten Orientierung bei den komplexen Entgeltregelungen sowie Aufwandsentschädigungen (Tagesgelder, Nächtigungsgelder, Fahrtkosten) zu geben.

Daher sind die für die Praxis wesentlichen Fragen der abgabenrechtlichen Behandlung dieser Aufwandsentschädigungen ein maßgeblicher Inhalt dieses Kommentars.

Im Hinblick auf den Umfang der kommentierenden Anmerkungen zum Kollektivvertrag wird auf die erläuternde Wiedergabe von gesetzlichen Grundlagen – soweit es für die Verständlichkeit des KV-Textes nicht notwendig ist – verzichtet.

Auch auf allfällige Umsetzungsprobleme im Zusammenhang mit der Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 19.11.2008 (EU-Zeitarrbeitsrichtlinie) wird im Rahmen dieses Kommentars nicht eingegangen (siehe dazu *Schindler*, Die neue EU-Leiharbeits-RL – der Umsetzungsbedarf in Österreich, RdA 176; *Grünanger*, Die Auswirkungen der Leiharbeitsrichtlinie auf das AÜG, *ecolex* 2009, 424).

Hinweise zur Benutzung:

Der Kommentar ist nach den kollektivvertraglichen Abschnitten gegliedert. Der Text des Kollektivvertrages wird vorangestellt. Übergangsregelungen und Anhänge zum Kollektivvertrag werden den relevanten Abschnitten angefügt und dort besprochen.

Die kommentierenden Anmerkungen sind in Randziffern gegliedert, auf die im KV-Text und in einem Überblick hingewiesen wird. Zahlreiche praktische Beispiele ergänzen den Kommentar.

Ein abschließendes Stichwortverzeichnis erleichtert dem Anwender das raschere Auffinden seines Suchbegriffs.

Geschlechtsneutrale Formulierung:

Die Begriffe „Arbeiter“, „Arbeitnehmer“, „Mitarbeiter“, „Arbeitgeber“ oder andere Personenbegriffe in männlicher Form sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche Form „Arbeiterinnen, Arbeitnehmerinnen etc.“ ausdrücklich ein.

Graz, im Februar 2010

*Heinz Rothe*